

Verpflichtungserklärung

von Frau / Herrn

für die Mitarbeit in der TelefonSeelsorge Ostoberfranken

1. Pflicht zur Geheimhaltung.

Hiermit verpflichte ich mich, über alles, was mir im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit bei der TelefonSeelsorge von Ratsuchenden anvertraut oder über Ratsuchende bekannt wird, vertraulich zu behandeln. Das bedeutet im Einzelnen:

- Innerhalb der TelefonSeelsorgestelle sowie ggf. im Rahmen der Supervision dürfen mitgeteilte Sachverhalte geschildert werden, soweit es zur Bearbeitung dieser Fälle unerlässlich ist. Der Name des/ der Ratsuchenden darf — selbst dann, wenn er/sie ihn genannt hat — hierbei nicht erwähnt werden; ggf. ist ein Pseudonym zu verwenden. Auch weitere Daten, die zur Identifizierung von Ratsuchenden dienen können, dürfen nur insoweit genannt werden, wie es zur Bearbeitung des Falles unerlässlich ist.
- Innerhalb der TS-Gruppen gilt ebenfalls Schweigepflicht für Supervisionsprozesse und persönliche Mitteilungen von Einzelnen. Gruppen-Interna bleiben in der Gruppe.
- Außerhalb der TelefonSeelsorgestelle besteht die Pflicht zur strikten Geheimhaltung über alle mitgeteilten Sachverhalte gegenüber allen Personen, auch gegenüber vertrauten Personen, z.B. dem Lebenspartner.

2. Schriftliche Aufzeichnungen.

Ich verpflichte mich, ausgedruckte Daten vor dem Zugriff und dem Einblick Dritter zu schützen. Soweit ich zu Supervisionszwecken schriftliche Aufzeichnungen ausdrücke, werde ich sie unmittelbar nach der Supervision so vernichten, dass sie nicht mehr gelesen werden können. Dies gilt auch für schriftliche Aufzeichnungen in Bezug auf TS-Gespräche. Ich verpflichte mich, keine zusätzliche Speicherung von Daten auf irgendeinem anderen PC oder auf einem Speichermedium vorzunehmen.

3. Wahrung der eigenen Anonymität.

Ich verpflichte mich, über die anderen Mitarbeiter/innen (Name, Adresse, Telefon usw.) und über die TelefonSeelsorgestelle (Adresse) Stillschweigen zu wahren und meine und deren persönliche Daten geheim zu halten. Ich werde persönliche Begegnungen mit AnruferInnen oder öffentliche Erklärungen über die TelefonSeelsorge nicht vornehmen, es sei denn, dies wurde ausnahmsweise von der Leitung im Einzelfall schriftlich genehmigt. In meinem Privatleben liegt es in meiner

Verantwortung, wen ich über meine TS-Mitarbeit informiere. Die Mitarbeit in der TS-Öffentlichkeitsarbeit wird begrüßt. Die Inhalte sind mit der TS-Leitung abzustimmen.

4. Keine Beratung in rechtlichen und medizinischen Fragen.

Ich verpflichte mich, Ratsuchende im Rahmen der Seelsorge-Tätigkeit nicht über rechtliche oder medizinische Fragen zu beraten, selbst wenn ich darüber Kenntnisse habe. Ratsuchende, die solche Fragen haben, können nur auf offizielle Verzeichnisse von Rechtsanwälten, Ärzten oder Psychotherapeuten verwiesen werden. Es darf kein bestimmter Dienstleister empfohlen werden. Liegt in der TelefonSeelsorgestelle eine Liste solcher Dienstleister aus, kann hieraus Auskunft gegeben werden. Empfehlungen auf kirchliche Beratungsstellen und aus dem Verweisordner im TS-Zimmer sind unbeschränkt zulässig, weil diese nicht im Wettbewerb stehen.

5. Aussagen gegenüber der Polizei und Gerichten.

Wenn ich wegen Sachverhalten, die ich im Rahmen der TelefonSeelsorge erfahren habe, von der Polizei, von der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht befragt oder als Zeuge geladen werde, werde ich hierüber - soweit möglich - rechtzeitig vorher mit der Leitung der TelefonSeelsorgestelle Rücksprache halten.

Mir ist bekannt, dass ich mich als Mitarbeiter/in in der Telefonseelsorge NICHT auf die kirchliche, seelsorgliche Amtsverschwiegenheit (=Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 54 StPO) berufen kann und grundsätzlich zur Aussage verpflichtet bin. Als Zeuge darf jedoch ein Deckname und die Dienstadresse angegeben werden, dies bereits beim 1. Polizeianruf, da die Daten sofort festgehalten werden. Deshalb sollte nach Möglichkeit immer vorher die TS-Leitung informiert und eingeschaltet werden.

6. Kenntnis von strafbaren Handlungen und Notsituationen.

Ich bin zur Anzeige verpflichtet, wenn ich von dem Vorhaben bzw. der bereits eingeleiteten Ausführung folgender schwerer Verbrechen — Vorbereitung eines Angriffskriegs, Hochverrat, Landesverrat, Geld- und Wertpapierfälschung, Menschenhandel, Mord, Totschlag oder Völkermord, Menschenraub, Brandstiftung, Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie oder Sprengstoff, Bildung einer terroristischen Vereinigung — glaubhaft erfahre, solange die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden können (§ 138 StGB). Mir ist bekannt, dass die Unterlassung der Anzeige strafbar ist. Ich werde aber versuchen, vor einer Anzeige mit der Leitung der TelefonSeelsorge Rücksprache zu halten.

In allen anderen Fällen besteht keine Anzeigepflicht.

7. Anzeigepflicht bereits begangener Verbrechen und Suizidabsichten.

Es besteht keine Anzeigepflicht für bereits begangene Verbrechen. Hier hat die Geheimhaltungspflicht Vorrang.

Sollte ich im Rahmen der Seelsorger Tätigkeit mit Aussagen über einen geplanten Suizid konfrontiert werden, den ich für glaubhaft halte, werde ich so verfahren, wie es in dem Papier „Wie kann/muss TS bei Suizid handeln“ festgehalten ist. Zudem informiere ich ggfs. nach Verständigung der Polizei die Leitung der Telefonseelsorgestelle.

8. Verpflichtung zur Einhaltung der Dienstordnung

Hiermit verpflichte ich mich, alle im Mitarbeitenden-Plenum verabschiedeten Regelungen (s. Dienstordnung) einzuhalten.

9. Folgen eines Pflichtverstoßes.

Ich bin darüber informiert, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis eine Verletzung meiner Pflichten sind und ehrenamtlich tätigen Personen das Ehrenamt entzogen werden kann. Auf mögliche Schadensersatzansprüche des Dienstherrn, Auftraggebers oder Dritter und strafrechtliche Folgen wurde ich hingewiesen.

10. Fortdauer der Verpflichtung nach Ausscheiden.

Diese Verpflichtung gilt in allen Punkten auch für die Zeit nach meinem Ausscheiden aus dem Dienst der TelefonSeelsorge.

Sie/Er bestätigt, eine Durchschrift dieser Verpflichtungserklärung erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift